



Was ist der Pressekodex?

Der Pressekodex legt ethische Standards für die journalistische Arbeit fest. Von der Achtung der Menschenwürde bis zur Unschuldsvermutung, vom Opferschutz bis zur Trennung von Werbung und Redaktion: Die 16 Ziffern des Pressekodex sind Grundlage für die Beurteilung der eingereichten Beschwerden beim Presserat. Die meisten deutschen Verlage bekennen sich dazu, den Pressekodex zu achten.

Der Pressekodex besteht aus 16 Ziffern:

- 1 Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde
- 2 Sorgfalt
- 3 Richtigstellung
- 4 Grenzen der Recherche
- 5 Berufsgeheimnis
- 6 Trennung von Tätigkeiten
- 7 Trennung von Werbung und Redaktion
- 8 Schutz der Persönlichkeit
- 9 Schutz der Ehre
- 10 Religion, Weltanschauung
- 11 Sensationsberichterstattung, Jugendschutz
- 12 Diskriminierung
- 13 Unschuldsvermutung
- 14 Medizin-Berichterstattung
- 15 Vergünstigungen
- 16 Rügenveröffentlichung



Bitte lies dir zur Vorbereitung des Workshops die Ziffern 3,8,11,13 und 14 online auf der Internetseite des Presserats durch.

➤ <https://www.presserat.de/pressekodex.html>

Was passiert bei Verstößen gegen den Pressekodex?

Bei Verstößen gegen den Pressekodex kann der Presserat folgende Sanktionen erteilen:

- Hinweis
- Mißbilligung
- öffentliche Rüge (mit Abdruckverpflichtung)
- nicht-öffentliche Rüge (auf Abdruck wird verzichtet, z.B. aus Gründen des Opferschutzes)

Darüber hinaus kann der Beschwerdeausschuss trotz begründeter Beschwerde auf eine Maßnahme verzichten, wenn das betroffene Presseorgan den Fall in Ordnung gebracht hat (z.B. durch Abdruck eines Leser:innenbriefs oder eine redaktionelle Richtigstellung).



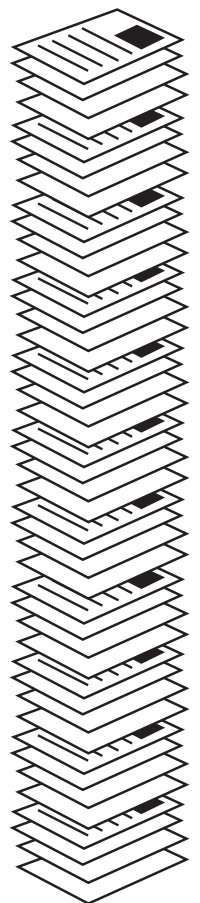
Eine Beschwerde einreichen kann jede:r. Auf der Internetseite des Presserats gibt es ein Formular, um einen Verstoß gegen den Pressekodex zu melden.

➤ <https://www.presserat.de/beschwerde.html>

Der Pressekodex wird fortgeschrieben

Der Presserat hat das ethische Regelwerk für die journalistische Arbeit erstmals 1973 aufgestellt. Der Pressekodex wird seither regelmäßig fortgeschrieben. Die neueste Anpassung wurde 2017 an der Ziffer 12 (Diskriminierung) vorgenommen. Die neue Richtlinie sagt, dass es ein begründetes öffentliches Interesse geben muss, wenn die Herkunft eines:einer Tatverdächtigen genannt wird. So soll verhindert werden, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit des:der Verdächtigen oder Täter:in zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Ziffer 12 ist kein Verbot, die Zugehörigkeit von Straftäter:innen und Verdächtigen zu Minderheiten zu erwähnen. Sie verpflichten die Redaktion jedoch, in jedem einzelnen Fall verantwortungsbewusst zu entscheiden, ob für die Nennung einer Gruppenzugehörigkeit ein begründetes öffentliches Interesse vorliegt oder die Gefahr der diskriminierenden Verallgemeinerung überwiegt. Weil das gar nicht immer so leicht zu entscheiden ist, hat der Presserat als Hilfe Praxisleitsätze zur Ziffer 12 veröffentlicht.

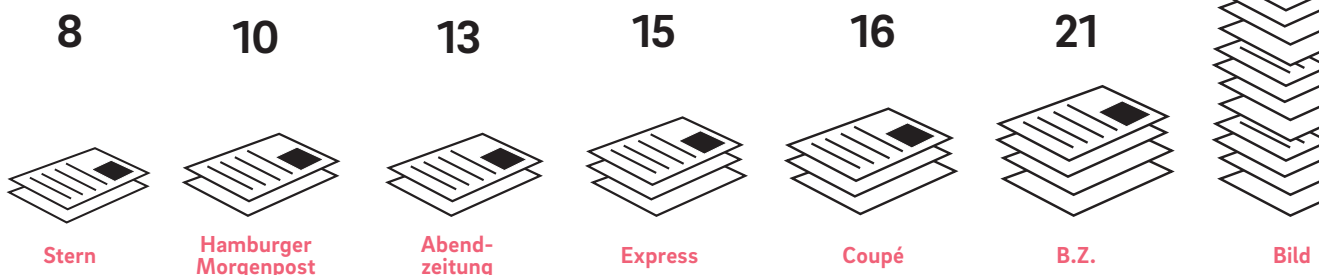
192



Die Zeitungen mit den meisten durch den Deutschen Presserat ausgesprochenen Rügen

Anzahl 1986 – 2018

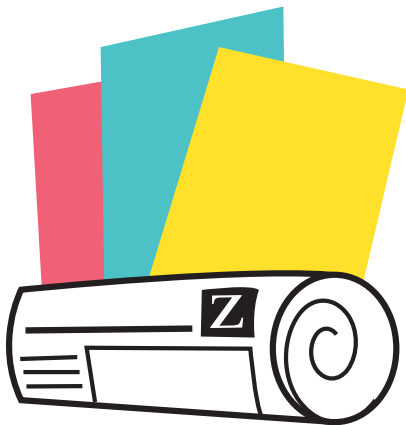
Die BILD gehört zu den Zeitungen, die besonders oft Rügen ausgesprochen bekommt.



Gegen welche Grundsätze hat die Bild verstoßen?

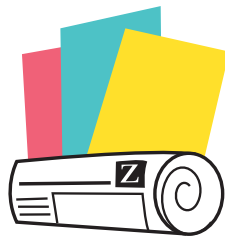
Anzahl 1986 – 2018

eine Rüge kann den Verstoß gegen mehrere Grundsätze betreffen



136

Schutz der
Persönlichkeit



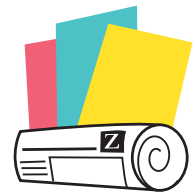
34

Sensationsberichter-
stattung, Jugendschutz



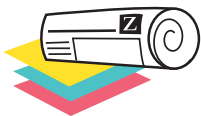
32

Sorgfalt



25

Unschulds-
vermutung



19

Wahrhaftigkeit und
Achtung der Menschen-
würde



10

Diskriminierung



8

Schutz
der Ehre



5

Grenzen
der Recherche